

# ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 3/2019 vom 21. September 2019

**Sehr geehrte Leserinnen und Leser, das Klimakabinett der Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD hat nach 19stündiger Verhandlung am 20.9.2019 ein Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, welches Rahmenbedingungen für Gesetzesvorschläge zur Erreichung der Klimaziele abstecken soll. Wir geben am Ende dieser Ausgabe einen ersten Ausblick auf die möglichen Auswirkungen für die energiewirtschaftlichen Akteure. Mit konkreten Gesetzesentwürfen wird wohl nicht vor Ende Oktober zu rechnen sein. Die anderen Fraktionen haben gegen die Vorhaben bereits ihren Widerstand in Bundestag und Bundesrat angekündigt.**

**Praktiker sind gut beraten, sich bis zum Jahresende zunächst den sicheren gesetzlichen Neuerungen und Fristen zu widmen. Wir bringen diese wie gewohnt auf den Punkt; von Praktikern für Praktiker.**

**Ich wünsche Ihnen eine nutzbringende Lektüre.**

**Freundliche Grüße**

**Benedikt Kortmüller**

## **Strom- und Energiesteuerentlastungsanträge 2018 sind bis zum 31.12.2019 zu stellen. Stromerzeuger haben bis 31.12.2019 ggf. neue Erlaubnis zu beantragen**

Nach den Strom- und Energiesteuergesetzen behält der (Energie-)Versorger die auf den Verbrauch entfallende Energie- und Stromsteuer der Letztverbraucher ein und führt diese ab. Von diesen Letztverbrauchern können in Deutschland ca. 570.000 Unternehmen Steuerbefreiungen bzw. -erstattungen in Anspruch nehmen; jedoch macht nur ein Bruchteil hiervon Gebrauch. Die Voraussetzungen für viele Steuerbegünstigungen wurden in 2018 und 2019 gesetzlich reformiert. Wir geben nachfolgend Hinweise, wer inwiefern betroffen ist.

### **Windkraft-, Solar- und KWK-Anlagenbetreiber**

Die Strombefreiungen für **Erneuerbare Energien-Anlagen** und der Eigenverbrauch aller Stromerzeugungsanlagen steht seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerung zum 1.7.2019 nach dem neuen § 9 Abs. 4 StromStG grundsätzlich unter einem Erlaubnisvorbehalt; in den meisten Fällen ist jedoch auch eine (nachträgliche) Entlastung durch einen entsprechenden Antrag bis 31.12. des Folgejahres möglich. Damit besteht für EE-Anlagenbetreiber Handlungsbedarf, da Wahlrechte bis spätestens 31.12.2019 auszuüben sind (um z.



B. weiterhin steuerfrei leisten oder selbstverbrauchen zu dürfen). Anlagenbetreiber haben, sofern sie weiter steuerfrei entnehmen oder leisten wollen, bis zum 31.12.2019 einen Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme (Eigenverbrauch oder Lieferung) zu stellen. Bei EE-Anlagen mit einer Leistung bis 1 MW und hocheffizienten KWK-Anlagen bis 50 kW besteht keine Antragspflicht, sie sind von der förmlichen Einzelerlaubnis befreit. Die Generalzolldirektion hat am 17.7.2019 ein umfangreiches Hin-

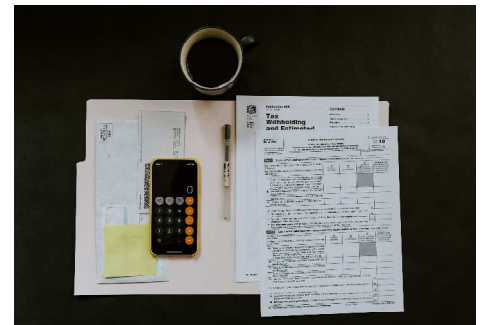
weispapier veröffentlicht, welches weitere Voraussetzungen für die Antragstellung (Zeitgleichheit von Verbrauch und Erzeugung, Zusammenfassung von Anlagen, etc.) definiert. Für den Eigenverbrauch/Strom zu Stromerzeugung ist mit der Einführung des § 12a Abs. 3 StromStV ein Wahlrecht eingeführt worden, mit dem Anlagenbetreiber zukünftig den Eigenverbrauch nach Pauschalen in Anspruch nehmen können, statt den tatsächlichen Eigenverbrauch nachzuweisen. Aufgrund der Vielzahl der Neuerungen sollten Anlagenbetreiber und -betriebsführer zeitnah prüfen, welche Anträge unter Nutzung welcher amtlichen Formulare zu stellen sind oder gar welche Verträge zu Versorgern, Letztverbrauchern oder Contracting-Partnern anzupassen sind, um mögliche unzulässige Entlastungsanträge und u. U. Steuerstrafverfahren zu vermeiden. Wir haben hierzu entsprechende Prüfschemata entwickelt, sprechen Sie uns bei Bedarf gern an.

Die vollständige Energiesteuerentlastung von Anlagen zur gekoppelten Kraft-Wärme-Erzeugung (**KWK-Anlagen**) ist mit den Rechtsanpassungen noch weiter verschärft worden, sodass meist nur eine teilweise Entlastung erreicht werden kann. Die vollständige Entlastung wird u. a. nur bei einem Nutzungsgrad von mind. 70 % und die Erfüllung der Hocheffizienz im gesamten Entlastungszeitraum geknüpft. Daneben wird die Entlastung nur bis zum Abschluss der Abschreibung der Hauptbestandteile der Anlage gewährt. Dabei sind sogenannte Investitionsbeihilfen (jede Beihilfe einer Institution oder staatlichen Einrichtung) gegenzurechnen, d. h. die vollständige Entlastung wird nur ab dem Veranlagungszeitraum gewährt, bei dem alle Investitionsbeihilfen rechnerisch kompensiert werden. Dabei sind auch für die Vorjahre entsprechende Entlastungsanträge (ggf. mit Ergebnis Null) zu stellen. Unter Umständen kann damit eine teilweise Steuerentlastung wirtschaftlich vorteilhafter sein.

Problembehaftet ist bei der KWK-Entlastung insgesamt, dass nach Auffassung der Zollverwaltung nur diejenige kleinste rechtlich selbständige Einheit, welche die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat, antragsberechtigt ist (sogenannter Realakt der Verwendung). Da dies insbes. bei Contracting-Lösungen oder Konzernstrukturen zu Aufteilungsproblemen bzw. zur Notwendigkeit von mehrfachen Anträgen und Selbsterklärungen über die Höhe der Verwendung für unterschiedliche Gesellschaften führt, wird dringend angeraten, die Folgen der Gesetzesänderungen für die eigenen Geschäftsmodelle und möglichen Änderungsbedarf bei den vertraglichen Leistungsbeziehungen zu analysieren. Bei vielen Energiecontractinglösungen verlieren die Contractinganbieter (insbesondere Stadtwerke und sonstige EVU) ihre Antragsberechtigung, welche nun vermehrt bei den Energieendkunden liegt. Ggf. sind auch Erlaubnisse zur steuerfreien Verwendung u. ä. neu zu beantragen. Zum Verwenderbegriff hat es bereits BFH-Rechtsprechung (z. B. v. 24.4.2018 VII R 21/17) gegeben, die Generalzolldirektion hat zudem am 29.3.2019 hierzu ein Hinweispapier verfasst, welches von den Hauptzollämtern für Entlastungszeiträume spätestens ab dem 1.1.2018 zugrunde gelegt werden wird. Es ist daher zu erwarten, dass die Hauptzollämter und Außenprüfer hierauf ein größeres Augenmerk richten werden. Sofern die Antragsvoraussetzungen aber erfüllt werden, sollte in jedem Fall ein entsprechender Antrag gestellt werden, da die Entlastung zwischen 80 – 100 % (ggf. abzüglich Selbstbehalte) der zuvor versteuerten Energiesteuer liegt.

## Unternehmen des produzierenden Gewerbes

**Unternehmen des produzierenden Gewerbes** (§ 2 Nr. 3 StromStG) oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft können für den sogenannten Eigenverbrauch von Strom und Erdgas teilweise von der Steuer entlastet werden. Auch hier kommt der Verwenderbegriff zum Tragen, d. h. bei Weitergabe (sekundäre Energienutzung) ist bei jedem Verwender einzeln die Antragsberechtigung zu prüfen. Strommengen, die für Zwecke der Elektromobilität (§1c StromStV) verwendet werden, sind derzeit, auch wenn dies ökologisch zu begrüßen wäre, noch nicht begünstigt.



Gänzlich auf Antrag steuerbefreit ist die Strom- und Erdgasverwendung für die in den § 51 Abs. 1 EnergieStG und § 9a StromStG genannten **energieintensiven Prozessen** wie die Herstellung und Verarbeitung von Metall-, Glas- und Keramikwaren, Baustoffen wie Zement oder Beton, chemische Reduktionsverfahren von Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Die Nachweisanforderungen sind hier jedoch sehr hoch.

Sofern ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes für das Antragsjahr nachweist, dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, kann neben der Entlastung des Strom- und Erdgas-Eigenverbrauchs u. U. eine weitergehende Entlastung im Rahmen des sogenannten Spitzenausgleichs (§ 54 EnergieStG, § 10 StromStG) beantragt werden.

## Strom- und/oder Gasnetzbetreiber: Kurzmeldungen/Neuigkeiten

- Die BNetzA-Beschlusskammer 8 (Stromnetzentgelte) hat sich in den letzten Jahren dafür ausgesprochen, dass für den neuen **Bereich „moderne und intelligente Messsysteme“** nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG zwingend ein eigener **Tätigkeitenabschluss** inkl. Tätigkeitenbilanz und Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnung

aufzustellen sei (wir berichteten). Das IDW hatte dem mit Schreiben vom 3.7.2017 widersprochen und seine Auffassung mit Schreiben vom 9.7.2019 bekräftigt. Nun wird ein Musterverfahren zur Klärung der Rechtsfrage geführt. Bisher hatten die Unternehmen die Rechtslage hier unterschiedlich eingeschätzt, zumeist wurden die für den Bereich „MsbG“ getrennt zu führenden Konten, im Einklang mit der IDW-Auffassung, dem sonstigen Tätigkeitsbereich außerhalb der Strom- und Gasversorgung zugeordnet. Die BNetzA leitet derzeit erste Aufsichtsverfahren ein, um die Verpflichtung zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen durchzusetzen. Diese richten sich auch gegen Unternehmen in Landeszuständigkeit, da § 76 MsbG für Aufsichtsmaßnahmen die alleinige Zuständigkeit der BNetzA vorsieht.

- Der BGH hat am 9.7.2019 die BNetzA-Festlegung über die Höhe der **kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze Strom/Gas** für die 3. Regulierungsperiode der Anreizregulierung für rechtmäßig erklärt und das anderslautende Urteil des OLG Düsseldorf (Vorinstanz), aufgehoben. Nun erwägen einige Beschwerdeführer, Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzulegen. Bei der Festlegung handelte es sich um eine in der Netzwirtschaft viel kritisierte Absenkung der erlaubten Eigenkapitalverzinsung für Neuanlagen von 9,05 % auf nur noch 6,91 % und für Altanlagen von 7,14 % auf 5,12 %, jeweils vor Steuern. Gegen diese Festlegung hatten die meisten Netzbetreiber Beschwerde eingelegt, so dass es gemessen an der Anzahl der Beschwerdeführer zum größten Verfahren kam, welches je vor dem OLG Düsseldorf stattgefunden hat. Das OLG Düsseldorf hatte von den über 1100 Beschwerden 29 Musterverfahren verhandelt und nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die BNetzA-Festlegung aufgehoben. Gegen diesen Beschluss hatte die BNetzA Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. Die Entscheidung des BGH hat weitreichende Auswirkungen, auch z. B. im Hinblick auf die Höhe der Kapitalkostenaufschläge, die für Planinvestitionen zu stellen sind.
- Die Niederlande wollen die Erdgasförderung in **Groningen**, aufgrund der Erdbebengefahren und dem Druck der Bevölkerung, früher als bisher angekündigt, bereits Mitte 2022 beenden. Ab 2020 soll die Fördermenge weiter reduziert werden. Das Erdgasfeld wurde 1959 entdeckt und gilt als eines der größten Vorkommen der Welt.
- Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 10.7.2019 den BNetzA-Beschluss über die Höhe des generellen sektoralen **Produktivitätsfaktor Gas** (GSP Gas) für die dritte Regulierungsperiode vom 21.2.2018 in Höhe von 0,49 % aufgehoben und die BNetzA zur Neufestlegung aufgefordert. Der Beschluss des OLG wirkt sich wahrscheinlich auf alle anhängigen Beschwerdeverfahren, und auch auf den analogen Beschluss für den Stromnetzbereich (0,9 %) aus. Die BNetzA hat nun den GSP Gas in einem neuen Verfahren neu festzulegen, eine Festlegung oberhalb der bisherigen 0,49 % wird von Experten zwar nicht erwartet, es ist aber wahrscheinlich, dass die Unternehmen wieder zur Abgabe von Daten verpflichtet werden. Möglicherweise könnte die BNetzA auch die Festlegung des GSP Strom aufheben und nachbessern. Das OLG hat hierzu für den 16.10.2019 eine mündliche Verhandlung anberaumt.

## **Strom- und Gasversorger: Kurzmeldungen/Neuigkeiten**

- Auf Basis aktueller Prognosen zeichnet sich für 2020 eine Erhöhung der **Strom-Haushaltskundenpreise** von durchschnittlich 1,1ct/kWh ab, welche wesentlich auf erwartete Erhöhungen der Stromerzeugungskosten sowie einer erhöhten EEG-Umlage zurückzuführen ist. Die Stromverteilnetzbetreiber haben bis 15.10. die vorläufigen Stromnetzentgelte für das Kalenderjahr 2020 zu veröffentlichen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 15.10. EEG-Umlage und Offshore-Netzumlage; bis 25.10. sind zudem die KWK-Umlage, die Abschaltbare-Lasten-Umlage und die § 19 StromNEV-Umlage zu veröffentlichen.
- Im Juli hat die BNetzA eine Konsultationsfassung eines **Hinweises zu Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten** veröffentlicht, auch weil nach Verabschiedung des Energiesammelgesetzes vom 17.12.2018 in der Praxis große Unsicherheiten bei der Abgrenzung von selbst verbrauchtem und weitergeleitetem Strom bestanden und bestehen. Durch die geforderten Mitteilungspflichten ist ein höherer Verwaltungsaufwand bei Lieferanten und Weiterverteilern geplant. Das Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) kritisiert in einer Stellungnahme u. a., dass die Mengenabgrenzung auch mit dem Hinweis weiter schwierig bleibt und unklar ist, ob sich das BAFA auch nach diesem richtet. Wann der Hinweis finalisiert wird, ist unklar, die Konsultationsfrist endete am 15.9.2019, am 5.12.2019 findet ein Workshop der BNetzA statt.
- Nachdem die Übertragungsnetzbetreiber vielen Stromlieferanten, meist nach vorheriger Ankündigung, „sanktionierte“ EEG-Umlagen nach § 611 Abs. 4 EEG auf **Verlustenergie** in Rechnung stellten (wir berichteten), hat nun der Gesetzgeber reagiert. Mit dem am 27.6.2019 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung des

Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen wird u. a. bezweckt, die Sanktion i. H. v. 20 % der EEG-Regelumlage für das Kalenderjahr 2017 und 2018 nicht anzuwenden. Der Bundesrat wird am 20.9.2019 über die Änderungen beraten. Mit einem Inkrafttreten wird im Oktober gerechnet. (siehe <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-gesetzes-ueber-energiesdienstleistungen-und-andere-energieeffizienzmassnahmen.html>).



### **Alle Buchführungspflichtige: GoBD 2019 und Aktuelles aus Betriebsprüfungen**

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 11.7.2019 zunächst eine Neufassung der sogenannten GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) erlassen, welche an die Stelle des bisher hierzu geltenden BMF-Schreibens vom 14.11.2014 treten sollte. Die Neufassung sah u. a. Erleichterungen für Kleinstunternehmen (bis 17.500 € Jahresumsatz), aber auch einen erleichterten Datenzugriff durch die Finanzämter vor. Die Neufassung wurde jedoch kurz nach Veröffentlichung wieder von der Internetseite des BMF entfernt. Bis zu einer erneuten Veröffentlichung gelten die Grundsätze des bisherigen Schreibens.

Anhand der Erfahrungen aus Betriebsprüfungen der letzten Monate ist erkennbar, dass die Außenprüfer der bewussten Einhaltung der GoBD (sowie dessen Dokumentation) eine steigende Bedeutung beimessen. Entscheidend ist hier eine schriftliche Verfahrensdokumentation, welche die Einhaltung der GoBD beschreibt und dem Außenprüfer vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden kann. Die Ausarbeitung einer Verfahrensdokumentation bereitet insbesondere Schwierigkeiten, wenn viele Vor- und Nebensysteme vorliegen. Diejenigen Unternehmen, die sich hiermit noch nicht auseinandergesetzt haben und keine solche Verfahrensdokumentation vorhalten, sollten hier ggf. tätig werden.

Bei der Prüfungsauswahl achten die Betriebsprüfer immer weniger auf die Betriebsgröße, sondern immer stärker auf das betriebsbezogene Risiko drohender Steuerausfälle. Die Finanzämter machen auf Basis einer computergestützten Risikoeinschätzung eine Auswahl, bei Betrieben mit Barkassen wird der Außenprüfung häufig eine Kassenprüfung vorgeschaltet. Am häufigsten scheinen hier Taxi-, Imbiss- und Frisörbetriebe ausgewählt zu werden.

### **Das Eckpunktepapier des Klimakabinetts der Bundesregierung Schnellanalyse der wesentlichen Auswirkungen auf die energiewirtschaftlichen Akteure**

Das 22-seitige Eckpunktepapier umfasst ca. 70 Einzelprojekte auf unterschiedlichen Wirtschaftssektoren, welche noch in diesem Jahr gesetzlich umgesetzt werden sollen mit dem Ziel, den Ausstoß von Treibhausgas bis 2030 gegenüber 1990 um 40% zu verringern.

#### **Stromerzeugung und Energiespeicherung**

Auch wenn die Bundesregierung die bisherigen Anstrengungen der Energiewirtschaft zur Integration erneuerbarer Energien lobt, sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die installierte Erzeugungskapazität aus Kohlekraftwerken soll bis 2030 auf 17 GW reduziert werden und bis spätestens 2038 vollständig beendet werden. Der Bruttostromverbrauch soll dabei zu 65% durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Die Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Windkraft- und Solaranlagen bleibt indes weit hinter den Erwartungen der Branchenvertreter zurück. So sind bspw. keine Vereinfachungen der Genehmigungsprozeduren zur Errichtung von Neuanlagen genannt. Neue Windkraftanlagen sollen nach dem Eckpunktepapier zudem einen Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten und „dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“ aufweisen. Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung sollen die Bundesländer aber geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen. Unabhängig davon sollen Kommunen unbefristet die Möglichkeit erhalten, geringere Mindestabstände festzulegen. Die Kommunen sollen dabei künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem „Opt-Out-Recht“ Gebrauch machen.

Die KWK-Förderung und Förderung von Wärmenetzen soll ausgebaut werden, auch wenn das Eckpunktepapier hier nicht konkreter wird. Stromspeicher sollen aber von Umlagen befreit werden.

### Einführung eines nationalen CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandels

Ab 2021 soll ein nationales Emissionshandelssystem (nEHS) zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme eingeführt werden. Dieses soll Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel), aber auch die Emissionen der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des bisherigen EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) umfassen. Der Luftverkehr soll weiter dem EU-ETS unterliegen. Wie erwartet wird der Aufwand bzw. die Teilnahme am nEHS auf die Inverkehrbringer oder Lieferanten der Brenn- und Kraftstoffe abgewälzt.

Beginnend ab dem Jahr 2021 bis 2025 sollen Zertifikate zu einem Festpreis von anfänglich 10 € bis 35€ pro Tonne CO<sub>2</sub> ausgegeben werden. Ab 2026 soll dann die Auktionierung in einem Korridor zwischen 35-60€ pro Tonne CO<sub>2</sub> erfolgen; Im Jahr 2025 soll festgelegt werden, inwieweit Höchst- und Mindestpreise für die Zeit ab 2027 sinnvoll und erforderlich sind. Ggf. sind Zertifikate aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten zuzukaufen, was jedoch fraglich erscheint, da es sich hier um ein zunächst nationales Handelssystem handelt. Viele Klimawissenschaftler bemängeln bereits, dass durch die nun festgelegten Preiskorridore keine ausreichende Anreizwirkung zur nachhaltigen Einsparung von Treibhausgasen entstünde, jedoch die betroffenen Unternehmen einen erhöhten Verwaltungsaufwand zu tragen hätten.

Die Bundesregierung will sich für einen europaweiten Zertifikatehandel aller Sektoren einsetzen, also auch solche, die bisher nicht vom EU-ETS betroffen sind (Verkehr, Gebäude, Kleinindustrie, Landwirtschaft, Abfall). Da dies die europäische Zustimmung erfordert, soll aber zunächst der nEHS eingeführt werden.

### Reduktion der staatlich induzierten Strompreisbestandteile

Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollen ab 2021 bis 2023 zunächst zur Reduktion der EEG-Umlage um 0,25-0,625 ct/ kWh eingesetzt werden (Regelumlage derzeit 6,04ct/kWh). Steigen die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung, sollen andere staatlich induzierte Preisbestandteile wie Netzentgelte, sonstige Umlagen und Abgaben reduziert werden.

### Elektrifizierung des Verkehrssektors

Die Elektrifizierung des Personen-Individualverkehr ist ein offenkundiges Hauptaugenmerk des Eckpunktepapiers.

Die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur soll bis 2030 auf 1 Mio. Ladepunkte erhöht werden. Die Bundesregierung will hierzu noch in diesem Jahr einen Masterplan vorlegen. U.a. soll eine Versorgungsaufgabe regeln, dass an allen Tankstellen in Deutschland auch Ladepunkte angeboten werden. Im Falle von „regionalem Marktversagen“ (es findet sich bspw. kein Anbieter, der Ladeinfrastruktur baut und anschließt) soll den Verteilnetzbetreibern erlaubt werden, öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur zu errichten. Die Errichtung und der Anschluss soll dabei vereinfacht werden, insbes. soll der Netzanschluss in der *Netzanschlussverordnung* (vermutlich ist die Niederspannungsanschlussverordnung gemeint) priorisiert werden und die Steuerbarkeit von Ladeinfrastruktur für ein netzdienliches Laden im öffentlichen Raum ermöglicht werden. Für Stromverteilnetzbetreiber sollen Investitionsanreize geschaffen werden, dass diese „ihr Netz vorausschauend so ausbauen können, dass die anvisierte Zahl der E-Fahrzeuge auch qualitativ hochwertig versorgt werden können“.

Gemeinsam genutzte private und gewerbliche Ladeinfrastruktur (z. B. an Mehrfamilienhäusern und auf Mitarbeiterparkplätzen) sollen ebenfalls gefördert werden. Mit dem Handwerkerbonus soll die Installation von privater Ladeinfrastruktur gefördert werden. Vermieter sollen verpflichtet werden, die Installation von Ladeinfrastruktur zu dulden.

Es soll eine „Nationale Leitstelle Elektromobilität“ errichtet werden, die den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur auf unterschiedlichen Ebenen (Bund/Länder/Kommunen) koordinieren soll.

Mit einem Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität soll u.a. der zu versteuernde geldwerte Vorteil für reine Elektrofahrzeuge bis zu einem Preis von 40.000 € von derzeit 0,5% auf 0,25% abgesenkt werden. Darüber hinaus

sind weitere Fördermaßnahmen wie eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und eine Kaufprämie vorgesehen. Ein Gesetz zur Reform der KfZ-Steuer soll die Steuer noch stärker an den CO<sub>2</sub>-Emissionswerten ausrichten.

Für das Stromtanken beim Arbeitgeber und die Überlassung notwendiger Infrastruktur für das Tanken soll kein geldwerter Vorteil mehr zu versteuern sein.

Bis zum Jahresende will die Bundesregierung eine „Nationale Wasserstoffstrategie“ erarbeiten, die u.a. den Einsatz der Brennstoffzelle für LKW und Schwerfahrzeuge fördern soll. PtX-Kraftstoffe sollen in der Entwicklung gefördert werden.

## Industriesektor

Im Rahmen eines „Investitionsprogramms – Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft“ sollen insbesondere Investitionen in Maßnahmen gefördert werden, die auf komplexere und stärker auf eine systemische energiebezogene Optimierung der Produktionsprozesse ausgerichtet sind.

In einem „Nationalen Dekarbonisierungsprogramm“ sollen produktionsbedingte Treibhausgasemissionen, die nach heutigem Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar sind, weitgehend oder ganz reduziert werden. Zu diesem Zweck sollen zentrale Projekte im Bereich der emissionsintensiven Industrien gefördert werden. Das Förderprogramm soll insbesondere die möglichst weitgehende Minderung der Emissionen bei der Produktion emissionsintensiver Güter, die Optimierung von Prozessketten, die Umstellung der Verfahren auf den Einsatz erneuerbarer Energieträger und Rohstoffe sowie die Substitution emissionsintensiver Güter und Technologien zur Umwandlung von Wasser beinhalten sowie Technologien zur Verwendung von CO<sub>2</sub> fördern. Da die Technologien auch für die Bundesregierung heute noch unklar sind, bleibt das Eckpunktepapier hier sehr unkonkret.

## Sonstige Maßnahmen/Eckpunkte

Die Pendlerpauschale soll ab 2021 ab dem 21sten km auf 35 ct/km angehoben werden (befristet bis zum 31.12.2026), offenbar auch bei Nutzung von herkömmlichen Verbrennungsmotoren. Dies könnte die Erreichung des Zieles zuwiderlaufen, konventionelle Kfz mit Verbrennungsmotoren durch z. B. Elektrofahrzeuge zu ersetzen.

Für Hauseigentümer könnten die technologieoffenen steuerlichen Förderungen energetischer Gebäudesanierungsmaßnahmen ab 2020 interessant werden. Als beispielhafte Maßnahmen nennt das Eckpunktepapier den Heizungstausch, den Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Unklar formuliert ist hier, ob die Ausgaben vom zu versteuernden Einkommen oder gar von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden dürfen, das Eckpunktepapier spricht hier von „Abzug von der Steuerschuld“.

Im Rahmen einer neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) soll u.a. eine Prämie zur Förderung des Austauschs von Ölheizungen durch neue, effizientere Heizsysteme mit einem Förderanteil von 40% entstehen.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller  
Emsstraße 5  
48282 Emsdetten  
Tel. 02572 94 73 88 7  
[mail@kortmoeller.de](mailto:mail@kortmoeller.de)  
<http://www.kortmoeller.de>

---

## Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint zwei- bis dreimal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <http://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Fotos von Nathan McBride (<https://unsplash.com/photos/mokWXKenVoY>), Helloquence (<https://unsplash.com/photos/5fNmWej4tAA>) und Kelly Sikkema (<https://unsplash.com/photos/M98NRBuzbpc>).